



WSV.de

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Postfach · 48135 Münster

**GDWS Münster**

## Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

**Nr. 02 / 2022**  
**2. Änderung**

Generaldirektion  
Wasserstraßen und  
Schifffahrt  
Standort Münster  
Cheruskerring 11  
48147 Münster

Datum  
29. November 2022

### Verkehrsregelung zur Umfahungsstrecke der Kanalüberführung Ems auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Km 77,92 und Km 79,53

Wegen der Inbetriebnahme der Umfahungsstrecke auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen Km 77,92 und Km 79,53 im Zuge des Neubaus der Kanalüberführung Ems wird auf Grundlage des § 1 Abs. 2 BinSchAufg i.V.m. § 1.22 BinSchStrO folgendes angeordnet:

### Richtungsverkehr

Auf dem **Dortmund-Ems-Kanal** von *km 77,92* bis *km 79,53*

- 1) darf ein Fahrzeug (unter Beachtung der Nummer 7) oder ein Verband (unter Beachtung der Nummer 7) oder ein Kleinfahrzeug (unter Beachtung der Nummer 8) die genannte Kanalstrecke jeweils nur in einer Richtung befahren und zwar:



WSV.de

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

in der **Bergfahrt**

(von Bockholt in Richtung Münster)

in der Zeit von

02:00 Uhr bis 03:00 Uhr,  
04:00 Uhr bis 05:00 Uhr,  
06:00 Uhr bis 07:00 Uhr,  
08:00 Uhr bis 09:00 Uhr,  
10:00 Uhr bis 11:00 Uhr,  
12:00 Uhr bis 13:00 Uhr,  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr,  
16:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
18:00 Uhr bis 19:00 Uhr,  
20:00 Uhr bis 21:00 Uhr,  
22:00 Uhr bis 23:00 Uhr,  
24:00 Uhr bis 01:00 Uhr,

in der **Talfahrt**

(von Münster in Richtung Bockholt)

in der Zeit von

03:00 Uhr bis 04:00 Uhr,  
05:00 Uhr bis 06:00 Uhr,  
07:00 Uhr bis 08:00 Uhr,  
09:00 Uhr bis 10:00 Uhr,  
11:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
13:00 Uhr bis 14:00 Uhr,  
15:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
19:00 Uhr bis 20:00 Uhr,  
21:00 Uhr bis 22:00 Uhr,  
23:00 Uhr bis 24:00 Uhr,  
01:00 Uhr bis 02:00 Uhr;

- 2) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke, in der Bergfahrt bei Km 79,53 und in der Talfahrt bei Km 77,92, darf nur bis maximal **15 Minuten** vor Ablauf des jeweiligen nach Nummer 1 angegebenen Richtungstaktes erfolgen.
- 3) Ein Fahrzeug oder ein Verband oder ein Kleinfahrzeug das oder der die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke nicht mehr rechtzeitig bis zum Ablauf des für ihre Fahrtrichtung



WSV.de

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

festgesetzten Zeitraumes nach Nummer 1 und Nummer 2 erreichen kann, muss die Fahrt an einem geeigneten Liegeplatz rechtzeitig einstellen bis die Weiterfahrt nach Nummer 1 gestattet ist.

- 4) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke nach Nummer 1 und Nummer 2 wird durch Signallichter geregelt.

Sie bedeuten:

- a. ein festes rotes Licht:  
Verbot des Einfahrens. Ein Fahrzeug oder ein Verband oder ein Kleinfahrzeug hat nach Möglichkeit so anzuhalten, dass der Gegenverkehr sicher passieren kann;
- b. ein festes grünes Licht:  
Erlaubnis zum Einfahren.
- c. zwei feste rote Lichter übereinander:  
Verbot des Einfahrens. Sperrung der genannten Kanalstrecke.

Das Verbot der Einfahrt ist zu beachten. **Bei Nichtinbetriebnahme der Lichtsignalanlage oder außer Betrieb genommenen Lichtern gilt Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.**

- 5) Die Lichter nach Nummer 4 befinden sich für
- a. die Talfahrer  
bei Km 77,92 (geographisch rechtes Ufer) und
  - b. die Bergfahrer  
bei km 79,53 (geographisch linkes Ufer).
- 6) Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Fahrt auf der genannten Kanalstrecke abweichend von Nummer 1 und Nummer 2 geregelt werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- 7) Die Einfahrt in die genannte Kanalstrecke ist nur für Fahrzeuge und Verbände mit maximalen Abmessungen und Abladetiefen nach § 15.02 Nr.1.5.3 BinSchStrO gestattet.
- 8) Das Befahren der genannten Kanalstrecke ist für muskelbetriebene Kleinfahrzeuge / Sportfahrzeuge, Fahrzeuge die nur unter Segel fahren, Fliteboards (E-Foilboards), BBQ Donuts, Waterwolfs sowie Jetboards verboten.
- 9) Das Baden oder Schwimmen im genannten Kanalbereich ist strikt untersagt.

Diese Schifffahrtspolizeiliche Anordnung tritt am  
**06.02.2023 um 11.00 Uhr** in Kraft.

**Hinweis:** Die Lichtsignalanlage bei Km 77,92 (geographisch rechtes Ufer) und bei km 79,53 (geographisch linkes Ufer) wird aufgrund baulicher Verzögerungen mit der Öffnung der Umfahungsstrecke der Kanalüberführung Ems zum 06.02.2023 noch nicht fertiggestellt sein. Es gilt Nummer 1 und Nummer 2 der vorliegenden Anordnung entsprechend.

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Münster, den 29.11.2022

Im Auftrag



Lerch